

Staatsrechtliche Grundlagen – aus schweizerischer Perspektive

Fachtagung: Verwaltungsgerichtlicher Vergleich

Rechtswissenschaftliche Fakultät Graz

27. November 2024


Prof. Dr. Daniela Thurnherr, LL.M. (Yale)

Übersicht

-
- 1 Einleitung
 - 2 Begriff und Arten des Vergleichs
 - 3 Bedeutung des Gesetzmässigkeitsprinzips für die Zulässigkeit des Vergleichs
 - 4 Weitere rechtsstaatliche Anforderungen
 - 5 Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung
 - 6 Praktische Relevanz prozessualer Vergleiche
 - 7 Möglichkeiten zur Förderung prozessualer Vergleiche
-

Aktuell

Beschwerdeverfahren mit Vergleich

11.04.2024  Erstellt von Verwaltungsgericht

Die Solothurner Spitäler AG (SoH) und die Direktorin des Bürgerspitals Solothurn, Karin Bögli, führten vor Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn ein Beschwerdeverfahren, das sie mit einem Vergleich abschlossen.

Die seinerzeitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses wurde aufgehoben. Neu einigten sich die SoH und Karin Bögli auf eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Im Übrigen vereinbarten sie Stillschweigen über den Inhalt des abgeschlossenen Vergleichs.

Baurekursgericht des Kantons Zürich



BAUREKURSGERICHT
DES KANTONS ZÜRICH

Das Baurekursgericht erledigt pro Jahr durchschnittlich rund 800 Rekursverfahren. In knapp der Hälfte der Streitfälle ergeht ein materielles Urteil. In den übrigen Fällen wird die Streitsache formell erledigt; dies oft aufgrund einer im Rahmen eines Augenscheins erzielten Einigung zwischen den Parteien. Im Verhältnis zur Gesamterledigungszahl werden gemäss langjährigem Durchschnitt rund 25 % der Rekurse vollständig oder teilweise gutgeheissen.

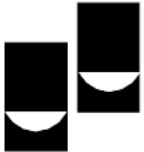
Bundesverwaltungsgericht

Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal



Abteilung I
A-8272/2008
{T 0/2}

Abschreibungsentscheid vom 14. Januar 2010

Besetzung

Richterin Salome Zimmermann als Einzelrichterin,
Gerichtsschreiberin Nadine Mayhall.

Parteien

X._____,
Beschwerdeführer,

gegen

**Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS,**
Generalsekretariat VBS, Schadenzentrum VBS,
Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Staatshaftung (Schadenersatz und Genugtuung).

Begriff und Arten des Vergleichs

– Begriff des Vergleichs

- Konsenslösung (gütliche Einigung, Verständigung, Abmachung) zu Sachverhalts- und Rechtsfragen.
- „Ein Vergleich in einem Verwaltungsverfahren kann daher allgemein sowohl als verbindlicher Vertrag zwischen den Parteien als auch als gemeinsamer Antrag auf Erlass einer Verfügung mit dem vorgeschlagenen Inhalt betrachtet werden.“ (BGer, 1C_227/2018 vom 25. Januar 2019, E. 3.6)

– Arten

- gerichtlicher / aussergerichtlicher Vergleich
- prozessualer / ausserprozessualer Vergleich

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024)

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- 2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Bedeutung des Gesetzmässigkeitsprinzips für die Zulässigkeit von Vergleichen

- Keine Notwendigkeit einer expliziten gesetzlichen Grundlage für Vergleiche.
- Teilweise allgemeine oder spezifische gesetzliche Normen zu Vergleichen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf der Ebene des Bundes und der Kantone.
- Solche Normen können – bei entsprechender Ausgestaltung und Interessenlage – Vergleichslösungen fördern, bspw. durch die Aussicht auf den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten.

**Bundesgesetz
über das Verwaltungsverfahren**
(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG)¹

vom 20. Dezember 1968 (Stand am 1. Juli 2022)

172.021

Hter. Gültliche
Einigung und
Mediation

Art. 33b⁷⁰

¹ Die Behörde kann das Verfahren im Einverständnis mit den Parteien sistieren, damit sich diese über den Inhalt der Verfügung einigen können. Die Einigung soll einschliessen, dass die Parteien auf Rechtsmittel verzichten und wie sie die Kosten verteilen.

² Zur Förderung der Einigung kann die Behörde eine neutrale und fachkundige natürliche Person als Mediator einsetzen.

³ Der Mediator ist nur an das Gesetz und den Auftrag der Behörde gebunden. Er kann Beweise abnehmen; für Augenscheine, Gutachten von Sachverständigen und Zeugeneinvernahmen braucht er eine vorgängige Ermächtigung der Behörde.

⁴ Die Behörde macht die Einigung zum Inhalt ihrer Verfügung, es sei denn, die Einigung leide an einem Mangel im Sinne von Artikel 49.

⁵ Soweit die Einigung zustande kommt, erhebt die Behörde keine Verfahrenskosten. Misslingt die Einigung, so kann die Behörde davon absehen, die Auslagen für die Mediation den Parteien aufzuerlegen, sofern die Interessenlage dies rechtfertigt.

⁶ Eine Partei kann jederzeit verlangen, dass die Sistierung des Verfahrens aufgehoben wird.

830.1

**Bundesgesetz
über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
(ATSG)**

vom 6. Oktober 2000 (Stand am 1. Januar 2024)

Art. 50 Vergleich

¹ Streitigkeiten über sozialversicherungsrechtliche Leistungen können durch Vergleich erledigt werden.

² Der Versicherungsträger hat den Vergleich in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss im Einsprache- und in den Beschwerdeverfahren.

Zulässigkeit verwaltungsgerichtlicher Vergleiche (I)

- **Materiell-rechtliche Dispositionsbefugnis**
- gesetzlicher Spielraum
- spezialgesetzliche Regelungen: Beispiel

**Bundespersonalgesetz
(BPG)**

172.220.1

vom 24. März 2000 (Stand am 1. Januar 2024)

Art. 34 Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

¹ Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zu Stande, so erlässt der Arbeitgeber eine Verfügung.

Zulässigkeit verwaltungsgerichtlicher Vergleiche (II)

- **Materiell-rechtliche Dispositionsbefugnis**
 - gesetzlicher Spielraum (*Fortsetzung*)
 - offene Rechtsnormen
 - insb. Ausübung von Einzelfallermessen, Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (bspw. „angemessene Vergütung“)
 - Interessenabwägung (bspw. im Bau-, Raumplanungs- und Umweltrecht)
 - unklare Sachlage
 - unklare Rechtslage

Weitere rechtsstaatliche Anforderungen (I)

- **Grundsatz des öffentlichen Interesses (Art. 5 Abs. 2 BV)**

- prozessökonomische Überlegungen: Interesse an einer raschen Entscheidungsfindung bzw. an einer besseren, effizienteren und akzeptableren Aufgabenerfüllung

- **Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV)**

- Anspruch auf rechtsgleichen Zugang zu Verhandlungslösungen und auf gleiche Behandlung gleicher Konstellationen
- limitierte Möglichkeit von Vergleichslösungen in der Massenverwaltung

Weitere rechtsstaatliche Anforderungen (II)

- **Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 29 BV)**
 - Einbezug aller Beteiligten in gerichtliche Vergleiche
 - Vergleichsphase als funktionales Äquivalent gewisser Aspekte des rechtlichen Gehörs (insb. der Anhörung und der Mitwirkung an der Beweiserhebung)
 - Pflicht zur Begründung von Abschreibungsbeschlüssen, wenn nicht am Vergleich beteiligte Dritte (bspw. Aufsichtsbehörden) über ein Beschwerderecht verfügen (BVGer, C-6015/2017 vom 24. September 2019, E. 4.2)

Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung

- Vergleich führt zu einem Verzicht auf einen autoritativen gerichtlichen Entscheid.
- mit Blick auf die Rechtsweggarantie von Art. 29a BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK zulässig.
- Anfechtung des gerichtliche Abschreibungsentscheids nur unter qualifizierten Voraussetzungen (analoge Anwendung der einschlägige obligationenrechtlichen Bestimmungen: Übervorteilung, Willensmängel, Täuschung).
- Aber: keine Anfechtungsmöglichkeit wegen Irrtums, soweit mit dem Vergleich gerade Unsicherheiten bezüglich des umstrittenen Rechtsverhältnisses und seiner sachverhaltlichen Grundlage Rechnung getragen werden sollte (BGE 142 III 518, E. 2.6.2).

Praktische Relevanz prozessualer Vergleiche

- Finanzielle Ansprüche, bspw. aus Arbeitsvertrag, Enteignung oder Staatshaftung
- Bau- und umweltrechtliche Streitigkeiten, u.a. im Kontext von Verbandsbeschwerden

Art. 55c¹²⁴ Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen

¹ Treffen Gesuchsteller und Organisation Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, so gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Verfügung oder ihrem Entscheid. Sie verzichtet darauf, wenn es Mängel nach Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹²⁵ über das Verwaltungsverfahren aufweist.

² Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:

- a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen;
- b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

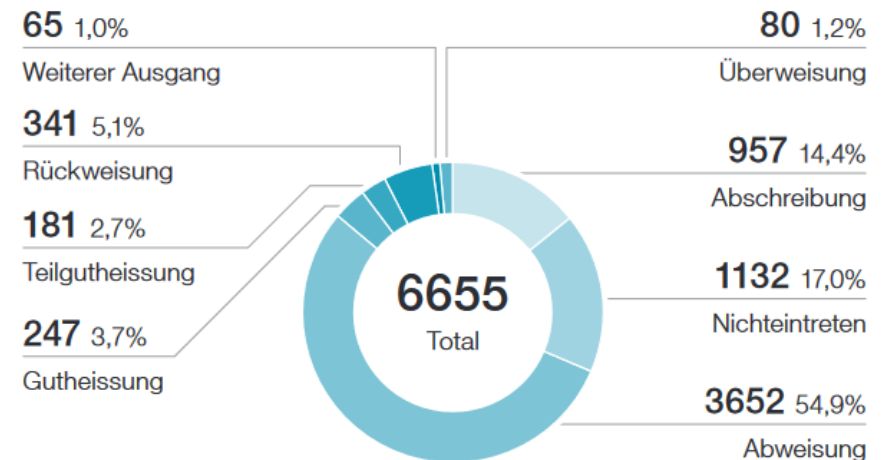
³ Die Rechtsmittelbehörde tritt auf eine Beschwerde nicht ein, wenn diese rechtsmissbräuchlich ist oder die Organisation unzulässige Leistungen im Sinne von Absatz 2 gefordert hat.

Möglichkeiten zur Förderung prozessualer Vergleiche

- Vergleichsverhandlungen, bspw. anlässlich von Instruktionsverhandlungen
 - Öffentliche Parteiverhandlungen
 - Augenscheine
 - Verfahrenssistierung
- Das von Schriftlichkeit geprägte schweizerische Verwaltungsprozessrecht erweist sich nicht als vergleichsfördernd.

Am Bundesverwaltungsgericht finden pro Jahr 10 bis 20 öffentliche Sitzungen statt, die allen Interessierten offenstehen.

2.1.2 Art der Erledigung 2023





Universität
Basel

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.